



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/214
	Status:	öffentlich
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Datum:	02.09.2020
	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Sabine Werner
	Bearbeiter:	Christiane Dutschke
1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Hundesteuer		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
23.09.2020	Finanzausschuss	
29.09.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Hundesteuersatzung besteht in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2006. Durch das Gerichtsurteil des VG Schleswig-Holstein vom 20. April 2020 (Az.: 4 A 260/19) ist eine Anpassung der Hundesteuersatzung notwendig.

Die Hundesteuersatzung regelt in § 3 Abs. 1, dass die Steuerpflicht mit dem Monat entsteht, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm stehe im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO.

Hierzu stehe die Regelung in § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftseinheit aufgenommen wird. Sie verlagere nach Ansicht des Gerichtes die Entstehung des Gebührenanspruches damit in unzulässiger Weise auf den Zeitpunkt des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes; zu diesem Zeitpunkt sei der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht (z.B. Aufnahme des Hundes zum 15. eines Monats). Hier sieht das Gericht eine unzulässige Vorverlagerung der Steuerpflicht.

Zusätzlich muss eine entsprechende Änderung der Regelung zur Beendigung der Steuerpflicht in der Hundesteuersatzung (§ 3 Abs. 3) vorgenommen werden. Beide Änderungen haben gemein, dass sie die Monate mit den steuerauslösenden oder steuerbeendenden Ereignissen (Aufnahme oder Anschaffung etc.) jeweils nicht mitzählen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>	in EUR					

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Der 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Hundesteuer wird in der anliegenden Form beschlossen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 29.09.2020 folgende Satzung erlassen:

I

Die Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2006 wird geändert.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

§ 13

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichten sowie zur Erhebung, Festsetzung und Vollstreckung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit §3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Tornesch zulässig.
Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum der Hundehalterin oder des -halters
4. Beginn der Steuerpflicht,
5. Bankverbindung (zur Einziehung der Steuer / Überweisung von Guthaben).

- (2) Unabhängig von der Anmeldepflicht, ist die Stadt Tornesch berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterinnen oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Personen verwendet werden. Für die Durchführung kann die Stadt Tornesch andere – auch private – Stellen als Auftragsnehmerin oder Auftragsnehmer im Sinn des Datenschutzrechtes einsetzen und ihnen die Daten gem. Satz 2 zugänglich machen.
- (3) Die von der Steuerabteilung gespeicherten Daten über die Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen auch verwendet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzern zuzuführen.

II

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den 30.09.2020

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin